

Hinweise für den Bürger

I. Allgemeines

Voraussetzungen für eine Eheschließung ausländischer Staatsangehöriger in Deutschland

Wenn ein ausländischer Staatsangehöriger in Deutschland heiraten will, bestimmen sich die Voraussetzungen der Eheschließung nach dem Recht, das in seinem Heimatland gilt (Heimatrecht). Zu denken ist hier beispielsweise an die Beachtung des für eine Heirat notwendigen Mindestalters oder ob frühere Ehen des Verlobten wirksam geschieden worden sind. Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass der ausländische Verlobte zwar in Deutschland, nicht aber in seinem Herkunftsland als verheiratet gilt („hinkende Ehe“). Insbesondere für die zukünftigen Kinder der Eheleute ist es von großer Bedeutung, dass eine in Deutschland geschlossene Ehe auch im Herkunftsstaat des ausländischen Elternteils anerkannt wird.

Ehefähigkeitszeugnis

In dem Ehefähigkeitszeugnis bescheinigt das Heimatland des ausländischen Verlobten, dass die Voraussetzungen für eine Eheschließung mit einer bestimmten anderen Person nach seinem Heimatrecht erfüllt sind. Damit ein Ehefähigkeitszeugnis in Deutschland anerkannt werden kann, muss es von der zuständigen Heimatbehörde (z. B. Standesamt) des ausländischen Verlobten ausgestellt worden sein.

Befreiung von der Beibringung des ausländischen Ehefähigkeitszeugnisses gem. § 1309 Abs. 2 BGB

Nach der gesetzlichen Regelung in § 1309 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) muss ein ausländischer Staatsbürger, der in Deutschland heiraten will, im Grundsatz ein Ehefähigkeitszeugnis (s. o.) seines Heimatstaates vorlegen, mit dem bescheinigt wird, dass nach dem Recht dieses Staates kein Hindernis für eine Eheschließung besteht. Es gibt Länder, die solche Ehefähigkeitszeugnisse nicht oder nur eingeschränkt ausstellen. Um den Angehörigen dieser Staaten dennoch eine Eheschließung in Deutschland zu ermöglichen, kann von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses im Einzelfall befreit werden. In solchen Fällen kann deshalb der Präsident des Oberlandesgerichts bzw. in Berlin der Präsident des Kammergerichts von der Pflicht zur Vorlage eines solchen Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Absatz 2 BGB befreien.

Die Voraussetzungen zur Befreiung sind je nach Heimatstaat verschieden. Die Gerichte prüfen in dem Befreiungsverfahren anstelle der ausländischen Behörden, ob der beabsichtigten Eheschließung nach dem Heimatrecht der Verlobten ein Ehehindernis entgegensteht. Ist dies nicht der Fall, wird die Befreiung erteilt.

II. Hinweise zum Verfahrensablauf

Welche Unterlagen sind erforderlich?

Die für die Befreiung erforderlichen Urkunden sind von Herkunftsland zu Herkunftsland unterschiedlich.

Auskunft zu den benötigten Unterlagen kann der zuständige Standesbeamte erteilen. Das Brandenburgische Oberlandesgericht hat aber auch einen Leitfaden erarbeitet, in dem die Voraussetzungen für das Befreiungsverfahren dargestellt werden. Er ist in erster Linie zur Unterstützung der Standesämter bei der Vorbereitung der Anträge bestimmt. Aber auch der Bürger kann sich vorab informieren. Nachfragen sind ausschließlich an das zuständige Standesamt zu richten.

Der Leitfaden ist in zwei Teile gegliedert:

Im ersten Teil werden [Allgemeine Hinweise](#) gegeben. Sie betreffen das Verfahren, die Erklärungen und Urkunden, die im Allgemeinen vorgelegt werden müssen, und die Anforderungen an die Qualität dieser Urkunden.

Im zweiten Teil können über das [Länderverzeichnis](#) ergänzende Länderinformationen abgerufen werden, in denen zusätzliche Anforderungen dargestellt sind. Je nach Heimatland des Antragstellers wird die Vorlage von Urkunden zur Geburt, Abstammung und Familienstand sowie zu früheren Ehen im Ausland verlangt. Die Länderinformationen enthalten außerdem Hinweise zur Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat und zu den unterschiedlichen Anforderungen an die Legalisation ausländischer Urkunden oder an die erforderlichen Apostillen für diese Urkunden.

Wo wird der Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses gestellt?

Das Brautpaar muss den Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses beim **zuständigen Standesamt** stellen. Beim Standesamt wird dabei der Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses und die Anmeldung der Eheschließung aufgenommen. Der Standesbeamte bereitet die Bearbeitung des Antrags auf Befreiung vor und übersendet dann die Eheschließungsakten zur Entscheidung über die Befreiung an das Oberlandesgericht.

Weiterer Verfahrensablauf

Eine verbindliche Prüfung durch das Brandenburgische Oberlandesgericht kann erst erfolgen, wenn das Standesamt die vollständigen Eheschließungsakten mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzung und einem ordnungsgemäßen Antrag vorgelegt hat. Nach Eingang des Antrags setzt der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts zunächst die für die Bearbeitung zu entrichtende Verwaltungsgebühr fest. Diese beträgt je nach den Einkommensverhältnissen des Brautpaares zwischen 15,00 und 305,00 Euro. Die zu zahlende Gebühr wird schriftlich angefordert. Die Befreiung wird nur erteilt, wenn die Zahlung der Gebühr nachgewiesen ist.

Bearbeitungsdauer

Zwischen Eingang der vollständigen Eheschließungsakten beim Brandenburgischen Oberlandesgericht und der Rückkunft der Akten mit der Befreiungsurkunde oder einer Beanstandungsverfügung beim Standesamt liegen in der Regel 2 - 3 Monate. Die Vornahme geeigneter Ermittlungen bzw. die Klärung rechtlich schwieriger Sachverhalte können die Bearbeitungszeit verlängern.

Erteilung der Befreiung

Nachdem die Befreiung erteilt ist, werden die Eheschließungsunterlagen unverzüglich an das zuständige Standesamt zurückgesandt. Sobald sie dort eingetroffen sind, informiert der Standesbeamte die Verlobten, um einen Termin für die Eheschließung zu vereinbaren.

Bitte beachten Sie:

Auskünfte über das Eheschließungsverfahren, über das Ehefähigkeitszeugnis und den Befreiungsantrag, über die vorzulegenden Urkunden und auch über den Stand des Verfahrens erteilt nicht das Brandenburgische Oberlandesgericht, sondern **ausschließlich** das **zuständige Standesamt**.

Von Sachstandsfragen seitens der Verlobten beim Brandenburgischen Oberlandesgericht sollte im Interesse einer vorrangigen Sachbearbeitung in der Regel abgesehen werden. Auch sollten nachzureichende Unterlagen jeweils bei dem Standesamt eingereicht werden.